**Musterstatuten "Region"**

**Chur, im Mai 2014**

**Inhaltsverzeichnis**

[I. Allgemeine Bestimmungen 4](#_Toc388879160)

[Name, Sitz und Dauer 4](#_Toc388879161)

[Regionsgemeinden 4](#_Toc388879162)

[Amtssprache 4](#_Toc388879163)

[Variante: 4](#_Toc388879164)

[Amtssprachen 4](#_Toc388879165)

[Gegenstand und Zweck 4](#_Toc388879166)

[Aufgaben 4](#_Toc388879167)

[a) Allgemeines 4](#_Toc388879168)

[b) Im Einzelnen 4](#_Toc388879169)

[Gleichstellung der Geschlechter 5](#_Toc388879170)

[II. Organe 5](#_Toc388879171)

[1. Allgemeines 5](#_Toc388879172)

[Organe 5](#_Toc388879173)

[Ausschluss- und Ausstandsgründe 5](#_Toc388879174)

[Protokolle 5](#_Toc388879175)

[2. Zuständigkeiten 6](#_Toc388879176)

[Stimmberechtigte der Regionsgemeinden 6](#_Toc388879177)

[Präsidentenkonferenz 6](#_Toc388879178)

[Regionalausschuss 7](#_Toc388879179)

[Vorsitzender der Präsidentenkonferenz 7](#_Toc388879180)

[Geschäftsstelle 7](#_Toc388879181)

[Geschäftsprüfungskommission 8](#_Toc388879182)

[III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden 8](#_Toc388879183)

[Massgebendes Recht 8](#_Toc388879184)

[Verfahren 8](#_Toc388879185)

[IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden 8](#_Toc388879186)

[1. Präsidentenkonferenz 8](#_Toc388879187)

[Zusammensetzung 8](#_Toc388879188)

[Einberufung 8](#_Toc388879189)

[Stimm- und Wahlrecht 9](#_Toc388879190)

[Beschlüsse über Sachvorlagen 9](#_Toc388879191)

[Wahlen 9](#_Toc388879192)

[2. Regionalausschuss 10](#_Toc388879193)

[Zusammensetzung 10](#_Toc388879194)

[Einberufung 10](#_Toc388879195)

[Beschlussfassung 10](#_Toc388879196)

[3. Geschäftsprüfungskommission 10](#_Toc388879197)

[Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte 10](#_Toc388879198)

[Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen 11](#_Toc388879199)

[V. Politische Rechte 11](#_Toc388879200)

[Initiativrecht 11](#_Toc388879201)

[Referendumsrecht 11](#_Toc388879202)

[VI. Personal- und Vorsorgerecht 11](#_Toc388879203)

[Personal- und Vorsorgerecht 11](#_Toc388879204)

[VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting 11](#_Toc388879205)

[Leistungsvereinbarungen 11](#_Toc388879206)

[Rechnungsjahr, Rechnungslegung 12](#_Toc388879207)

[Budget, Finanzplan 12](#_Toc388879208)

[Jahresrechnung, Geschäftsbericht 12](#_Toc388879209)

[Finanzierung 12](#_Toc388879210)

[Gemeindebeiträge 12](#_Toc388879211)

[Haftung 13](#_Toc388879212)

[VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel 13](#_Toc388879213)

[Staatsaufsicht 13](#_Toc388879214)

[Rechtsmittel 13](#_Toc388879215)

[IX. Statutenrevision 13](#_Toc388879216)

[Statutenrevision 13](#_Toc388879217)

[X. Schlussbestimmung 13](#_Toc388879218)

[Inkrafttreten 13](#_Toc388879219)

|  |  |
| --- | --- |
|  | 1. Allgemeine Bestimmungen |
|  |  |
|  | Artikel 1 |
| Name, Sitz und Dauer | 1 Die Region … ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.  2 Der Sitz der Region befindet sich in …  3 Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt. |
|  |  |
|  | Artikel 2 |
| Regionsgemeinden | Regionsgemeinden sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region zugeteilten politischen Gemeinden, nämlich:  …. |
|  |  |
|  | Artikel 3 |
| Amtssprache  Variante:  Amtssprachen | Amtssprache der Region ist deutsch.  Die Region ist mehrsprachig. Amtssprachen sind ... Die Region berücksichtigt die Amtssprachen in angemessener Weise. Sie hat sich dafür einzusetzen, dass die Amtssprachen bei Ausschreibungen, im Verkehr mit Privaten, bei Repräsentationen etc. gebührend berücksichtigt werden. |
|  |  |
|  | Artikel 4 |
| Gegenstand und Zweck | 1 Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.  2 Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren. |
|  |  |
|  | Artikel 5 |
| Aufgaben  a) Allgemeines | 1 Die Region … dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.  2 Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen. |
|  |  |
|  | Artikel 6 |
| b) Im Einzelnen | 1 Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:   * Raumentwicklung (Regionale Richtplanung) * Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft) * Zivilstandswesen (Zivilstandsamt) * Schuldbetreibungs- und Konkurswesen Betreibungs- und Konkursamt) * Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes * Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung   2 Die Regionsgemeinden haben nachstehende kommunale Aufgaben als regionale Aufgaben beschlossen und die Region ermächtigt, hierin potenziell tätig zu sein:   * Wirtschaftsförderung * Kulturförderung * Tourismus * Verkehrsentwicklung * Abfallbeseitigung * Sing- und Musikschule * Bewilligung für Unterhaltungslotterien * ...   3 Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. |
|  |  |
|  | Artikel 7 |
| Gleichstellung der  Geschlechter | Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Organe   1. Allgemeines |
|  |  |
|  | Artikel 8 |
| Organe | Die Organe der Region sind:   * Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner * Präsidentenkonferenz (PK) * Regionalausschuss (RA)[[1]](#footnote-1) * Geschäftsprüfungskommission |
|  |  |
|  | Artikel 9 |
| Ausschluss- und Ausstandsgründe | Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz. |
|  |  |
|  | Artikel 10 |
| Protokolle | 1 Die Präsidentenkonferenz, der Regionalausschuss und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.  2 Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 3, spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt.  3 Das Protokoll wir an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. |
|  |  |
|  | 2. Zuständigkeiten |
|  |  |
|  | Artikel 11 |
| Stimmberechtigte der  Regionsgemeinden | 1 In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:   1. Erlass und Änderung der Statuten 2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist 3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat 4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs 5. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF … 6. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF …   2 Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.  3 Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.  4 Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. |
|  |  |
|  | Artikel 12 |
| Präsidentenkonferenz | 1 In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:   1. Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters 2. Wahl des Regionalausschusses1 und der Geschäftsprüfungskommission 3. Wahl von ständigen Kommissionen 4. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung 5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten 6. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben 7. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan) und der Verpflichtungskredite sowie des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission 8. Entscheid über einmalige Ausgaben von CHF … bis CHF… , wobei Ausgaben über CHF … unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs. 1 stehen 9. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von CHF … bis CHF …, wobei Ausgaben über CHF … unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs.1 stehen 10. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte 11. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen 12. Gültigerklärung von Regionalinitiativen 13. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung[[2]](#footnote-2) 14. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR[[3]](#footnote-3) 15. Antrag zur Wahl eines Regionalnotars[[4]](#footnote-4) 16. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosse Verwaltungstätigkeit handelt[[5]](#footnote-5) 17. Vertretung der Region nach aussen[[6]](#footnote-6)   2 Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind. |
|  |  |
|  | Artikel 13 |
| Regionalausschuss[[7]](#footnote-7) | In den Zuständigkeitsbereich des Regionalausschusses fallen namentlich:   1. Wahl des Geschäftsleiters und des übrigen Geschäftsstellenpersonals 2. Wahl des weiteren Regionalpersonals 3. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen 4. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen 5. Vertretung der Region nach aussen 6. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz 7. Vorbereitung der Budgetierung und des Jahresabschlusses zuhanden der Präsidentenkonferenz 8. Bewirtschaftung des Regionsvermögens 9. Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz 10. Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu CHF … 11. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF … 12. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs 13. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen 14. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen |
|  |  |
|  | Artikel 14 |
| Vorsitzender der Präsidentenkonferenz | 1 Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz und den Regionalausschuss.  2 Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.  3 Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet der Stellvertreter. |
|  |  |
|  | Artikel 15 |
| Geschäftsstelle | 1 Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.  2 Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.  3 Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen und an den Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.  4 Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt. |
|  |  |
|  | Artikel 16 |
| Geschäftsprüfungskommission | Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht.Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Abstimmungen in den Regionsgemeinden |
|  |  |
|  | Artikel 17 |
| Massgebendes Recht | Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. |
|  |  |
|  | Artikel 18 |
| Verfahren | 1 Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden.  2 Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.  3 Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden   1. Präsidentenkonferenz |
|  |  |
|  | Artikel 19 |
| Zusammensetzung | 1 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten oder aus anderen Mitgliedern der Gemeindevorstände[[8]](#footnote-8). Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.  2 Die Grossräte der Region dürfen mit beratender Stimme an der Präsidentenkonferenz teilnehmen. |
|  |  |
|  | Artikel 20 |
| Einberufung | 1 Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.  2 Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.  3 Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.  4 Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ... Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen. |
|  |  |
|  | Artikel 21 |
| Stimm- und Wahlrecht | 1 Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1 000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1 000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.  2 Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP). |
|  |  |
|  | Artikel 22 |
| Beschlüsse über Sachvorlagen | 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.  2 Es wird in der Regel offen abgestimmt.  3... Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.  4 Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.  5 An der Beschlussfassung nehmen sämtliche Gemeindevertreter der in der Präsidentenkonferenz vertretenen Gemeinden teil.  Variante: 5 An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabenübertragung zugestimmt haben.  6 In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten. |
|  |  |
|  | Artikel 23 |
| Wahlen | 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.  2 Es wird in der Regel offen gewählt.  3 Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.  4 ... Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. |
|  |  |
|  | 2. Regionalausschuss |
|  |  |
|  | Artikel 24 |
| Zusammensetzung | 1 Der Regionalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern aus der Präsidentenkonferenz.  2 Scheidet ein Mitglied aus, so ernennt die Präsidentenkonferenz ein neues Mitglied. |
|  |  |
|  | Artikel 25 |
| Einberufung | 1 Der Regionalausschuss tritt – nach Bedarf oder auf besonderes Begehren eines Mitglieds – auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.  2 Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.  3 In dringenden Fällen kann der Regionalausschuss auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten. |
|  |  |
|  | Artikel 26 |
| Beschlussfassung | 1 Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  2 Es wird per Handmehr abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen. Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht für die Mitglieder Stimmpflicht.  3 Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. |
|  |  |
|  | 3. Geschäftsprüfungskommission |
|  |  |
|  | Artikel 27 |
| Zusammensetzung, Amtsdauer,  Delegation an Dritte | 1 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.[[9]](#footnote-9)  2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.  3 Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.  4 Die GPK kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss an Dritte delegieren. |
|  |  |
|  |  |
|  | **4. Ständige Kommissionen** |
| Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen | Artikel 28 |
|  | Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Politische Rechte |
|  |  |
|  | Artikel 29 |
| Initiativrecht | 1 Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von wenigstens … Stimmberechtigten unterzeichnet sein.  2 Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens … Gemeinden ergriffen werden. |
|  |  |
|  | Artikel 30 |
| Referendumsrecht | 1 Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 12 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.  2 Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.  3 Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.  4 Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn ... stimmberechtigte Einwohner der Regionsgemeinden ein Referendum unterzeichnet haben. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Personal- und Vorsorgerecht |
|  |  |
|  | Artikel 31 |
| Personal- und Vorsorgerecht | Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting |
|  |  |
|  | Artikel 32 |
| Leistungsvereinbarungen | 1 Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt zwischen minimal 4 und maximal 7 Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.  2 Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen. |
|  |  |
|  | Artikel 33 |
| Rechnungsjahr, Rechnungslegung | 1 Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  2 Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. |
|  |  |
|  | Artikel 34 |
| Budget, Finanzplan | 1 Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.  2 Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis. |
|  |  |
|  | Artikel 35 |
| Jahresrechnung, Geschäftsbericht | 1 Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.  2 In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt der Regionalausschuss bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab. |
|  |  |
|  | Artikel 36 |
| Finanzierung | 1 Die Region finanziert sich durch   * Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge * Gebühren und andere Erträge * Defizitbeiträge der Regionsgemeinden * Honorare aus Auftragstätigkeit   2 Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen). |
|  |  |
|  | Artikel 37 |
| Gemeindebeiträge | 1 Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung (STATPOP) bemisst.  2 Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1.  3 Aufgabenbereiche gemäss Artikel 5 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.  4 Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt. |
|  |  |
|  | Artikel 38 |
| Haftung | Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 37 Absatz 1. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Staatsaufsicht und Rechtsmittel |
|  |  |
|  | Artikel 39 |
| Staatsaufsicht | Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht. |
|  |  |
|  | Artikel 40 |
| Rechtsmittel | Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Statutenrevision |
|  |  |
|  | Artikel 41 |
| Statutenrevision | 1 Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.  2 Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Schlussbestimmung |
|  |  |
|  | Artikel 42 |
| Inkrafttreten | Diese Statuten sind von … [[10]](#footnote-10) Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2015/2016in Kraft. |

1. Gemäss Art. 62d Abs. 2 GG kann auf den RA verzichtet werden, wo es die Verhältnisse rechtfertigen. Nach Art. 62d Abs. 3 GG werden dessen Aufgaben durch die PK wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosse Verwaltungstätigkeit handelt (vgl. Fn 7). [↑](#footnote-ref-1)
2. Falls kein RA bestellt [↑](#footnote-ref-2)
3. Falls kein RA bestellt [↑](#footnote-ref-3)
4. Falls kein RA bestellt [↑](#footnote-ref-4)
5. 5 Falls kein RA bestellt [↑](#footnote-ref-5)
6. Falls kein RA bestellt [↑](#footnote-ref-6)
7. Vgl. FN1: Sollte auf den RA verzichtet werden, werden dessen Aufgaben durch die PK wahrgenommen oder durch diese an die Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosse Verwaltungstätigkeit handelt. [↑](#footnote-ref-7)
8. In Regionen mit weniger als 5 Regionsgemeinden nimmt zusätzlich wenigstens ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Gemeindepräsidenten. [↑](#footnote-ref-8)
9. Ausnahme: Region Bernina [↑](#footnote-ref-9)
10. Die Statuten sind angenommen, wenn die Mehrheit der Regionsgemeinden ihnen zugestimmt hat. [↑](#footnote-ref-10)